

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1956

Ausgegeben am 8. August 1956

47. Stück

171. Bundesgesetz: Neuerliche Ergänzung des Verfassungsgerichtshofgesetzes 1953.
 172. Bundesgesetz: Gnadenrecht in Disziplinarangelegenheiten der Landeslehrer.
 173. Bundesgesetz: Milchpreisstützungsgesetz 1956.
 174. Bundesgesetz: 1. Wertpapierbereinigungsgesetz-Novelle.
 175. Bundesgesetz: Veräußerung der bundeseigenen Liegenschaft Wien IV., Argentinierstraße 25/27.
 176. Bundesgesetz: Steuerliche Behandlung gewisser verrechnungspflichtiger Mietzinse.
 177. Bundesgesetz: Einkommensteuernovelle 1956.
 178. Bundesgesetz: Grunderwerbsteuernovelle 1956.

171. Bundesgesetz vom 25. Juli 1956, mit dem das Verfassungsgerichtshofgesetz 1953, BGBl. Nr. 85, neuerlich ergänzt wird.

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I.

§ 4 des Verfassungsgerichtshofgesetzes 1953, BGBl. Nr. 85, in der Fassung des Art. II des Bundesgesetzes vom 15. Dezember 1954, BGBl. Nr. 11/1955, hat zu lauten:

„§ 4. (1) Die Mitglieder des Verfassungsgerichtshofes erhalten vom Ersten des ihrer Bestellung nachfolgenden Monats an eine Geldentschädigung in folgender Höhe:

1. der Präsident im Ausmaß von 120 v. H. der Entschädigung, auf die jeweils die Mitglieder des Nationalrates Anspruch haben;
2. der Vizepräsident im Ausmaß von fünf Sechstel der Entschädigung,
3. die ständigen Referenten im Ausmaß von drei Viertel der Entschädigung,
4. die übrigen Mitglieder im Ausmaß von ein Viertel der Entschädigung, auf die jeweils der Präsident des Verfassungsgerichtshofes Anspruch hat.

(2) Bekleidet der Vizepräsident auch die Funktion eines ständigen Referenten, so erhält er für diese Funktion keine Geldentschädigung.

(3) Ersatzmitglieder des Verfassungsgerichtshofes erhalten für jede Sitzung, an der sie teilgenommen haben, eine Geldentschädigung, die für jeden Sitzungstag ein Zehntel der für einen Monat entfallenden Entschädigung der im Abs. 1 Z. 4 genannten Mitglieder beträgt.

(4) Sofern dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten oder einem ständigen Referenten Dienstbezüge aus einem Dienstverhältnis gebühren, das gegenüber dem Bund, einem Bundesland, einem

Gemeindeverband, einer Gemeinde, einer sonstigen Körperschaft öffentlichen Rechtes, einem Fonds, einer Stiftung oder einer Anstalt, die von Organen dieser Rechtsträger verwaltet werden, oder Unternehmungen, die solche Rechtsträger allein betreiben oder an denen solche Rechtsträger beteiligt sind, besteht, werden angerechnet:

- a) auf die dem Präsidenten oder dem Vizepräsidenten gebührende Geldentschädigung 20 v. H. des um die darauf entfallende Lohnsteuer und den Beitrag vom Einkommen zur Förderung des Wohnungsbaues und für Zwecke des Familienlastenausgleichs verminderten Dienstbezuges;
- b) auf die den ständigen Referenten gebührende Geldentschädigung 10 v. H. des gemäß lit. a ermittelten Dienstbezuges.

Bekleidet der Vizepräsident auch die Funktion eines ständigen Referenten, so werden auf die ihm gebührende Geldentschädigung nur 10 v. H. dieses Dienstbezuges angerechnet.“

Artikel II.

Dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten und den übrigen Mitgliedern des Verfassungsgerichtshofes, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes im Genuß einer Geldentschädigung nach bisherigem Recht stehen, gebührt mindestens die Geldentschädigung in der bisherigen Höhe weiter.

Artikel III.

(1) Dieses Bundesgesetz tritt am 30. Juni 1956 in Kraft.

(2) Mit seiner Vollziehung ist das Bundeskanzleramt betraut.

Körner
Raab

172. Bundesgesetz vom 25. Juli 1956 über das Gnadenrecht in Disziplinarangelegenheiten der Landeslehrer.

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. Die von Disziplinarbehörden über Landeslehrer (§ 1 Abs. 1 des Landeslehrer-Gehaltsüberleitungsgesetzes, BGBl. Nr. 188/1949, in der geltenden Fassung) rechtskräftig verhängten Disziplinarstrafen können im Gnadenweg erlassen oder gemildert und es können deren Rechtsfolgen ganz oder teilweise nachgesehen werden. Ferner kann im Gnadenwege angeordnet werden, daß ein Disziplinarverfahren nicht eingeleitet oder ein eingeleitetes Disziplinarverfahren wieder eingestellt werde.

§ 2. Die Zuständigkeit zur Ausübung des Gnadenrechtes in Disziplinarangelegenheiten der Landeslehrer wird im Sinne des § 3 des Lehrerdienstrechts-Kompetenzgesetzes, BGBl. Nr. 88/1948, in seiner jeweils geltenden Fassung, durch Landesgesetz geregelt.

§ 3. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind, soweit sie nicht den Bundesländern obliegt, das Bundesministerium für Unterricht, hinsichtlich der Landeslehrer an land- und forstwirtschaftlichen Schulen jedoch das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft betraut.

	Körner	
Raab	Drimmel	Thoma

173. Bundesgesetz vom 25. Juli 1956, betreffend eine zusätzliche Milchpreisstützung und eine Zuwendung an den Milchwirtschaftsfonds (Milchpreisstützungsgesetz 1956).

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft wird ermächtigt, die im Bundesfinanzgesetz für das Jahr 1956, BGBl. Nr. 12, bei Kapitel 18 Titel 10 § 3 „Milchpreisausgleich“ vorgesehene Milchpreisstützung von 20 Groschen je Liter Milch ab 1. März 1956 auf 50 Groschen je Liter zu erhöhen. Die Stützung wird nur für Milch gewährt, die über einen Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb durch den Milchwirtschaftsfonds (Bundesgesetz vom 12. Juli 1950, BGBl. Nr. 167, in der geltenden Fassung) verrechnet wird.

§ 2. Das Bundesministerium für Finanzen wird ermächtigt, dem Milchwirtschaftsfonds zur Erfüllung seiner Ausgleichsverpflichtungen im Geschäftsjahr 1956 einen Zuschuß bis zu einem Betrag von 42 Millionen Schilling zur Verfügung zu stellen.

§ 3. Die Leistungen des Bundes gemäß den §§ 1 und 2 dieses Bundesgesetzes sind zu Lasten des finanzgesetzlichen Ansatzes Kapitel 18 Titel 10 § 3 „Milchpreisausgleich“ zu verrechnen.

§ 4. Zur Bedeckung des sich aus diesen Leistungen des Bundes ergebenden Mehraufwandes im Haushaltsjahr 1956 führt die Österreichische Mineralölverwaltung einen Betrag von 300 Millionen Schilling als Förderzins an den Bund ab.

§ 5. Mit der Vollziehung des § 1 dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, mit der Vollziehung der übrigen Bestimmungen das Bundesministerium für Finanzen betraut.

	Körner	
Raab	Kamitz	Thoma

174. Bundesgesetz vom 25. Juli 1956, mit dem das Wertpapierbereinigungsgesetz, BGBl. Nr. 188/1954, geändert wird (1. Wertpapierbereinigungsgesetz-Novelle).

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I.

Das Wertpapierbereinigungsgesetz, BGBl. Nr. 188/1954, wird geändert wie folgt:

1. Der Abs. 2 des § 16 hat zu lauten:

„(2) Die Bescheide der Prüfstelle über Wertpapiere der 5., 6. und 7. Gruppe sowie die Bescheide der Prüfstelle, mit denen eine Anmeldung nicht oder nur teilweise anerkannt oder auf eine andere als die angemeldete Gruppe erkannt wird, sind dem Anmelder zuzustellen; es ist hievon die Anmeldestelle durch Übermittlung einer Ausfertigung der Bescheide zu verständigen.“

2. Der Abs. 2 des § 19 hat zu lauten:

„(2) Übersteigt der von den Nachzüglern angemeldete Gesamtnennbetrag einer nicht verlosbaren Wertpapierart nicht den Gesamtnennbetrag der auf die Nachzügler entfallenden Stücke, so erhalten die Nachzügler die auf sie entfallenden Stücke. Ist der von den Nachzüglern angemeldete Gesamtnennbetrag jedoch höher oder ist die Wertpapierart verlosbar, so hat die Prüfstelle die auf die Nachzügler entfallenden Stücke innerhalb einer nach Anhörung der Wiener Börsekammer vom Bundesministerium für Finanzen festzusetzenden Frist bestmöglich zu verkaufen; der Erlös ist auf die berechtigten Nachzügler anteilmäßig aufzuteilen.“

3. Der Abs. 2 des § 23 hat zu lauten:

„(2) Der Anfang und die Fortsetzung der Verjährungsfrist sind von der Kundmachung des Aufrufes bis zur Kundmachung der Bereinigung gehemmt. Ist die Verjährungsfrist schon vor der Kundmachung des Aufrufes abgelaufen, so kann das Recht noch binnen sechs Monaten nach Kundmachung der Bereinigung geltend gemacht werden.“

4. Der Abs. 3 des § 23 hat zu lauten:

„(3) Das Ende von Fristen, innerhalb deren vereinbarungsgemäß inländische Schuldverschreibungen (Zinsscheine) oder Aktien (Gewinnanteilscheine) dem Aussteller zur Einlösung vorzulegen sind, gilt bis zum Ablauf von sechs Monaten nach der Kundmachung der Bereinigung hinausgeschoben.“

5. Der Abs. 2 des § 25 hat zu lauten:

„(2) Zins- und Gewinnanteilscheine, die auf gemäß Abs. 1 zugeteilte Stücke entfallen und vor dem Tage der besonderen Verlosung fällig geworden sind, werden auf die Berechtigten anteilmäßig nach dem Nennbetrag der ihnen gehörigen Haupturkunden aufgeteilt.“

6. Dem § 25 ist folgender Abs. 5 anzufügen:

„(5) Das Bundesministerium für Finanzen kann die Durchführung der besonderen Verlosung der Österreichischen Kontrollbank Aktiengesellschaft übertragen. Der Aussteller hat die vom Bundesministerium für Finanzen zu bestimmenden Kosten der besonderen Verlosung zu ersetzen; sie sind vom Aussteller binnen sechs Wochen nach Zustellung des Bescheides zu bezahlen.“

Artikel II.

Ü b e r g a n g s b e s t i m m u n g e n .

1. Die im § 23 Abs. 2 zweiter Satz des Wertpapierbereinigungsgesetzes, BGBl. Nr. 188/1954, in der Fassung dieses Bundesgesetzes vorgesehene Frist von sechs Monaten endet keinesfalls vor Ablauf von sechs Monaten nach dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes.

2. Durch die Bestimmung des § 23 Abs. 3 des Wertpapierbereinigungsgesetzes, BGBl. Nr. 188/1954, in der Fassung dieses Bundesgesetzes werden die Vorschriften des Bundesgesetzes über die Hinausschiebung des Endes von Fristen zur Vorlegung inländischer Wertpapiere, BGBl. Nr. 80/1953, im übrigen nicht berührt.

Artikel III.

V o l l z u g s k l a u s e l .

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Finanzen betraut.

Raab Körner Kamitz

175. Bundesgesetz vom 25. Juli 1956, betreffend die Veräußerung der bundeseigenen Liegenschaft in Wien EZ. 23, KG. Wieden (Haus Wien, IV., Argentinierstraße 25/27).

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. Das Bundesministerium für Finanzen ist ermächtigt, die bundeseigene Liegenschaft in

Wien EZ. 23, KG. Wieden (Haus Wien, IV., Argentinierstraße 25/27), zu veräußern.

§ 2. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes wird das Bundesministerium für Finanzen betraut.

Raab Körner Kamitz

176. Bundesgesetz vom 25. Juli 1956 über die steuerliche Behandlung gewisser verrechnungspflichtiger Mietzinse.

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. Bei der Ermittlung der Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung für die Kalenderjahre 1955 und 1956 sind laufende Mieteinnahmen, sofern die im Sinne der geltenden Vorschriften für die Erhaltung des Mietobjektes bestimmten Beträge vom Vermieter entsprechend den Bestimmungen der §§ 6 und 9 des Mietengesetzes, BGBl. Nr. 210/1929, in der jeweils geltenden Fassung, verwendet und verrechnet werden müssen, insoweit außer Ansatz zu lassen, als ihnen nicht Werbungskosten entgegenstehen, die auf solche Mietobjekte entfallen. Die anteilmäßige Verteilung der Werbungskosten auf Mietobjekte der im ersten Satz genannten Art und auf andere Mietobjekte hat nach dem Ausmaß der benützbaren Fläche der Wohnungen und Geschäftsräumlichkeiten zu erfolgen.

§ 2. Bei der Ermittlung der Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung für die Kalenderjahre 1957 bis 1961 sind in den Kalenderjahren 1952 bis 1956 aufgelaufene Werbungskosten auf Antrag zu je einem Fünftel als Abzugspost zu berücksichtigen. Die Berücksichtigung als Abzugspost darf nur insoweit erfolgen, als laufende Mieteinnahmen der im § 1 genannten Art bei den Veranlagungen von Einkünften aus Vermietung und Verpachtung für die Kalenderjahre 1952 bis 1956 auf Grund der bestehenden gesetzlichen Bestimmungen nicht außer Ansatz gelassen wurden, weil ihnen Werbungskosten entgegenstanden. Der Antrag ist in der Einkommensteuererklärung 1957 zu stellen. Die Rechte aus einer rechtzeitigen Antragstellung gehen im Falle einer Änderung in den Eigentumsverhältnissen an dem Gebäude auf den Erwerber über.

§ 3. Bei Durchführung der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes ist jedes Gebäude für sich gesondert zu betrachten.

§ 4. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Finanzen betraut.

Raab Körner Kamitz

177. Bundesgesetz vom 25. Juli 1956, womit das Einkommensteuergesetz 1953 abgeändert wird (Einkommensteuernovelle 1956).

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. Im § 10 Abs. 1 Z. 3 des Einkommensteuergesetzes 1953, BGBl. Nr. 1/1954, in der Fassung des Bundesgesetzes vom 6. Juli 1954, BGBl. Nr. 181, ist nach dem letzten Wort des ersten Satzes an Stelle des Punktes ein Beistrich zu setzen. Nach dem Beistrich sind folgende Worte einzufügen: „wobei es gleichgültig ist, ob der Wohnraum dem Wohnungswerber nur in Nutzung gegeben oder ob ihm eine Kaufanwartschaft eingeräumt wird.“

§ 2. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Finanzen betraut.

Raab Körner Kamitz

178. Bundesgesetz vom 25. Juli 1956, womit das Grunderwerbsteuergesetz 1955 abgeändert wird (Grunderwerbsteuernovelle 1956).

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I.

Das Grunderwerbsteuergesetz 1955, BGBl. Nr. 140/1955, wird abgeändert wie folgt:

§ 4 Abs. 1 Z. 5 hat zu lauten:

„5. beim freiwilligen Erwerb von Grundstücken

- a) der Erwerb von land- oder forstwirtschaftlichen Grundstücken zur Abrundung (Arrondierung) land- oder forstwirtschaftlichen Grundbesitzes oder zur Bereinigung eines solchen Grundbesitzes von ganz oder teilweise eingeschlossenen fremden Grundstücken (Enklaven), wenn dieser Erwerb von der zuständigen Behörde als für die Flurverfassung vorteilhaft erklärt wird,
- b) der Erwerb anlässlich des Austausches von Grundstücken zur Grenzverlegung, zur besseren Bewirtschaftung von zersplitterten oder unwirtschaftlich geformten land- oder forstwirtschaftlichen Grundstücken oder zur besseren Gestaltung von Bauland, wenn der Austausch von der zuständigen Behörde als zweckdienlich anerkannt wird.“

Artikel II.

(1) Die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes sind auf alle Vorgänge anzuwenden, die nach dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes eintreten.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Finanzen betraut.

Raab Körner Kamitz

Der Bezugspreis des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich, Jahrgang 1956, beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 1500 Seiten S 75.— für Inlands- und S 115.— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten.

Den bisherigen Beziehern des Bundesgesetzblattes gehen Erlagscheine zu. Neue Bezieher wollen den Bezugspreis auf das Postsparkassenkonto Wien Nr. 178 überweisen. Erlagscheine werden ihnen über Verlangen zugesendet.

Die Zustellung des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, rechtzeitig den Bezug anzumelden und den Bezugspreis zu überweisen. Dieser kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verschleißpreises von 24 g für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S 1.— für das Stück, bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung in Wien I, Kohlmarkt Nr. 16, Telephon R 50 504 Serie, sowie beim Verlag der Österreichischen Staatsdruckerei, Wien I, Wollzeile 27 a, Telephon R 27 2 31.

Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind längstens binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Österreichischen Staatsdruckerei in Wien III, Rennweg Nr. 16, anzufordern.

Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verschleißpreises abgegeben.

Druck der Österreichischen Staatsdruckerei.